

Gastaufnahmevertrag **des Beherbergungsbetriebs Weingut Christian Wagenknecht**

1. Abschluss des Gastaufnahmevertrags

- 1) Der Gastaufnahmevertrag ist verbindlich abgeschlossen, wenn die Unterkunft bestellt und zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt wird.
- 2) Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Im Interesse der Vertragsparteien sollte die Schriftform gewählt werden.
- 3) Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärungen übernommen hat.
- 4) Das Ferienhaus wird dem Mieter für die angegebene Vertragsdauer ausschließlich zur Nutzung für Urlaubszwecke vermietet und darf nur mit der vereinbarten maximalen Personenzahl belegt werden.
Die Maximale Personen Zahl ist in allen unseren Unterkünften 2 Erwachsene und ein Baby/Kleinkind.
Sollte der Mieter zusätzliche, nicht bei der Buchung angegebene Gäste beherbergen (auch Tagesgäste), so ist der Vermieter berechtigt für jeden zusätzlichen Gast pro Tag 15€ in Rechnung zu stellen.
Bei Partys, Ruhestörung oder Belästigung anderer Mieter durch zum Beispiel Störung der Nachtruhe ab 22 Uhr ist der Vermieter berechtigt eine zusätzliche Gebühr von 150€ bei Ruhestörung zu erheben. Weitere Kosten die durch die Beauftragung eines Dienstleisters entstehen sind durch den Mieter zu tragen. Dem Vermieter steht in diesem Fall ein sofortiges Sonderkündigungsrecht des Vertrages zu. Der Schaden der dadurch entsteht obliegt alleinig dem Mieter.

2. Leistungen, Preise und Bezahlung

- 1) Die vom Beherbergungsbetrieb geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung und den Angaben und Leistungen des Gastgebers in der Buchungsgrundlage.
- 2) Die in der Buchungsgrundlage angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit nichts anders angegeben ist. Gesondert anfallen und ausgewiesen sein können Entgelte für Leistungen, bei denen eine verbrauchsabhängige Abrechnung in der Buchungsgrundlage angegeben oder gesondert vereinbart ist (z.B. Strom, Gas, Wasser) sowie für Wahl-oder sonstige Zusatzleistungen. Haben die Vertragsparteien ausdrücklich eine verbrauchsabhängige Abrechnung oder Zusatzleistungen vereinbart (z.B. Bettwäsche, Endreinigung, Pellets), deren Inanspruchnahme dem Mieter freigestellt sind, sind diese Nebenkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- 3) Der vereinbarte Betrag, einschließlich aller Nebenkosten, ist am Tage der Abreise fällig, soweit nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist.

4) Bei jedem Aufenthalt wird eine Reinigungsgebühr für die Endreinigung berechnet, die die Endreinigung beinhaltet nicht den Abwasch von Geschirr und Müllentsorgung.

3. Kautio

Haben die Vertragsparteien eine Kautio vereinbart, zahlt der Mieter an den Vermieter eine Sicherheit für überlassene Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in Höhe von 20% des Gesamtbetrages des Aufenthaltes. Die Kautio ist bei der Übergabe des Schlüssels zu leisten und ist nicht verzinslich. Sie wird am Ende des Mietaufenthaltes nach ordnungsgemäßer Übergabe der Unterkunft zurückgezahlt.

4. Mietdauer

1) Am Anreisetag stellt der Vermieter das Mietobjekt dem Mieter ab 14:00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollte die Anreise nach 18:00 Uhr erfolgen, so muss der Mieter dies dem Vermieter mitteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, ist der Vermieter berechtigt, die Unterkunft bei einer einzelnen Übernachtung 2 Stunden nach dem vereinbarten Bereitstellungstermin, bei mehr als einer Übernachtung am Folgetag nach 12 Uhr anderweitig zu belegen.

2) Am Abreisetag wird der Mieter das Mietobjekt dem Vermieter bis spätestens 11:00 Uhr geräumt in besenreinem Zustand übergeben. Alles benutzte Geschirr ist wieder sauber in die Schränke einzuräumen, die Betten müssen nicht abgezogen werden. Bitte werfen Sie vor Abreise alle gebrauchten Handtücher und Küchentücher (Spüllappen) einfach im Bad auf einen Haufen auf den Boden.

5. Rücktritt

1) Im Fall des Rücktritts oder der Nichtanreise bleibt der Anspruch des Gastgebers auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises bestehen. Der Gast hat dem Gastgeber demnach folgende Beträge zu zahlen:
5 Tage und weniger vor Reisebeginn 100%.

Bei Langzeitaufenthalten ab 13 Tagen Reisedauer gilt:

7 Tage und weniger vor Reisebeginn 100%, 8 - 30 Tage vor Reisebeginn 50 %.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

2) Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf die von ihm geltend gemachte Stornogebühr anrechnen lassen.

3) Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Beherbergungsbetrieb kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4) Die Rücktrittserklärung ist an den Beherbergungsbetrieb zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

6. Kündigungsrecht

1) Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht.

2) Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis nach §543 BGB bzw. unter Voraussetzungen des §595 BGB fristlos und außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.

3) Ein wichtiger Grund liegt für den Beherbergungsbetrieb insbesondere vor, wenn der Gast die Unterkunft vertragswidrig gebraucht (erhebliche Vertragsverletzungen) oder die Haus- und Hofordnung missachtet. Im Falle einer erheblichen Vertragsverletzung muss der Beherbergungsbetrieb dem Gast eine kurze Frist zur Abhilfe setzen oder abmahnen, es sein denn, diese ist nicht erfolgsversprechend oder es liegen ausnahmsweise Gründe vor, die einen Verzicht rechtfertigen. In diesem Falle kann der Beherbergungsbetrieb von dem Gast Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen.

4) Ein wichtiger Grund liegt dem Gast insbesondere vor, wenn der Beherbergungsbetrieb dem Gast nicht den vertragsgemäßen Gebrauch der Ferienwohnung/des Ferienhauses gewährt.

5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Recht der außerordentlichen, fristlosen Kündigung.

7. Mängel der Beherbergungsleistung

1) Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

2) Weist die gemietete Unterkunft einen Mangel auf, die über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgeht, hat der Gast dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten den Mangel unverzüglich anzuzeigen, um dem Beherbergungsbetrieb eine Beseitigung der Mängel zu ermöglichen. Unterlässt der Gast diese Mitteilung, stehen ihm keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der vertragsgemäßen Leistungen zu.

8. Haftung

1) Der Gast ist verpflichtet die Unterkunft und alle Einrichtungen des Beherbergungsbetriebs z.B. Balkon, Terasse, Garten nur gemäß der Haus- und Hofordnung und insgesamt pfleglich zu behandeln.

2) Die Haftung des Beherbergungsbetriebes aus dem Gastaufnahmevertrag nach §536 a BGB für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Beherbergungsbetriebes, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Beherbergungsbetriebes beruhen.

4) Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theater- und konzertbesuche, Ausstellungen usw.) und ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

9. Pflichten des Gastes

1) Der Gast verpflichtet sich, die Unterkunft mitsamt Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für die schuldhafte Beschädigung von Einrichtungsgegenständen, Unterkunftsräumen oder des Gebäudes sowie der zu der Unterkunft oder dem Gelände gehörenden Anlagen ist der Gast ersatzpflichtig, wenn und insoweit sie von ihm oder seinen Begleitpersonen oder Besuchern schuldhaft verursacht worden ist.

2) In der Unterkunft entstandene Schäden hat der Gast, soweit er nicht selbst zur Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich dem Beherbergungsbetrieb oder der von diesem benannten Kontaktstelle (Hausverwaltung) anzuzeigen. Für die durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Folgeschäden ist der Gast ersatzpflichtig.

3) In Waschbecken und Toiletten dürfen keine Abfälle, Asche, Hygieneartikel, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches hineingeworfen oder –gegossen werden. Treten wegen der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen Verstopfungen in den Abwasserrohren auf, so trägt der Verursacher die Kosten der Instandsetzung.

4) Bei evtl. auftretenden Störungen an Anlagen und Einrichtungen der Unterkunft ist der Gast verpflichtet, selbst alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen oder evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.

5) Der Gast verpflichtet sich die maximale Belegung einzuhalten. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Belegungszahl, ist der Beherbergungsbetrieb zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Der Gast hat in diesem Fall den vereinbarten Preis zu zahlen, wobei der Beherbergungsbetrieb ersparte Aufwendungen anrechnen muss.

6) Mülltrennung: Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Nur der im Haushalt anfallende Restmüll darf in die dafür vorgesehenen Restmülltonnen entsorgt werden. Wertstoffe (z.B. Glas) und Sondermüll müssen von jedem Gast selbst gesammelt und selbst entsorgt werden. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in die Restmülltonne. Für den Abtransport ist jeder Gast selbst verantwortlich.

7) Bei unbeständigem Wetter sowie in der Heizperiode bitte die Fenster beim Verlassen der Wohnung schließen, um Wind- und Regenschäden zu vermeiden!

8) Wir bitten Sie, auf Ihre Schlüssel aufzupassen und diese nicht zu verlegen. Die Kosten sind bei Verlust von Ihnen zu tragen.

10. Tierhaltung

Tiere dürfen nicht in die Unterkunft mitgebracht werden.

11. Internet, TV

Der Vermieter der Unterkunft unterhält in seinem Ferienobjekt einen Internetzugang, dessen Mitbenutzung er dem Mieter während seines Aufenthaltes gestattet, wobei nicht für eine tatsächliche Verfügbarkeit haftet wird, da der Internetzugang kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Eine Nutzung durch Dritte oder Weitergabe der erhaltenen Zugangsdaten ist untersagt. Der Vermieter der Unterkunft ist jederzeit berechtigt, für den Betrieb des Internets ganz, teilweise oder zeitweise weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang des Mieters ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen, wenn der Anschluss rechts missbräuchlich genutzt wird oder wurde. Der Vermieter der Unterkunft behält sich insbesondere vor, nach billigem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten).

Die Einstellungen der Kanäle eines Satellitenempfängers dürfen nicht verändert werden. Bei Nichtbeachten sehen wir uns gezwungen, einen Techniker auf Rechnung des Feriengastes zu beauftragen, um die Einstellung wieder zu regulieren. Bei starkem Wind, Regen und Schnee können der Fernsehempfang und das Internet beeinträchtigt sein. Der Vermieter garantiert nicht, dass bestimmte Satellitenprogramme empfangen werden können.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

1) Es findet deutsches Recht Anwendung.

2) Gerichtsstand für Klagen des Gastes gegen den Beherbergungsbetrieb ist ausschließlich der Sitz des Beherbergungsbetriebs.

3) Für Klagen des Beherbergungsbetriebs gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder die nach Abschluss des Vertrags ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz des Beherbergungsbetriebes als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.